

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0037-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Mag. Gorke, BA

Zu GZ. BMVIT-151.126/0003-IV/ST3/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: st3@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; GGBG-Novelle 2017; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Inhalt:

- Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig mit dem jeweiligen letzten Änderungsrechtsakt nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren als: „Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 363/2017, ABl. Nr. L 55 vom 02.03.2017 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 350 vom 22.12.2016 S. 126“

Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die Richtlinie 2016/2309/EU ist ohne Angabe der Organe und an dieser Stelle (als Angabe der letzten Änderung der Richtlinie 2008/68/EG) im Kurztitel zu zitieren, sodass es heißt: „[...] , zuletzt geändert durch die Richtlinie 2016/2309/EU ~~zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt~~, ABl. Nr. L 345 vom 20.12.2016 S. 48, [...]
- Es wird angeregt, die im ersten Absatz genannte Empfehlung vollständig nach den oben geschilderten Grundsätzen, d.h. ohne Angabe des erlassenden Organs und des Datums sowie mit Angabe des Amtsblattes bzw. der Fundstelle zu zitieren.

Allenfalls könnte diese Empfehlung der Klarheit halber auch im ersten Absatz der Erläuterungen zitiert werden.

- Die Richtlinie 95/50/EG ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt: „[...] Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995 S. 35, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/54/EG, ABl. Nr. L 162 vom 21.06.2008 S. 11, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 87 vom 08.04.2000 S. 34 [...]“
- Die Datumsangabe des Amtsblattes ist mit führender „0“ zu setzen, sodass es heißt: „21.06.2008“

- Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem allfälligen Kurztitel „Verordnung (EU) Nr. 965/2012“ zu zitieren.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu § 1a (2) Z 1:

- Die Richtlinie 2016/2309/EU ist als letzte Änderung der RL 2008/68/EG nur unter Angabe des Kurztitels wie folgt zu zitieren: „Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. Nr. L 260 vom 30.09.2008 S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2016/2309/EU ~~zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt~~, ABl. Nr. L 345 vom 20.12.2016 S. 48;“

Seite 1, Zu § 1a (2) Z 2:

- Bei der Angabe der Seitenzahl des Amtsblattes ist ein Punkt hinzuzufügen, sodass es heißt. „S. 35“

Seite 1, Zu § 1a (2) Z 3:

- Die Langzitierung der Verordnung (EG) Nr. 965/2012 kann entsprechend dem Vorblatt übernommen werden: Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 363/2017, ABl. Nr. L 55 vom 02.03.2017 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 350 vom 22.12.2016 S. 126.
- Dynamische Verweisungen auf Unionsrecht, wie in § 1a (2) Z 3 und 4, dürfen nur unter den Voraussetzungen von VfGH G 49/03, d.h. nur bei unmittelbar anwendbaren Normen (z.B. Verordnungen), vorgenommen werden.

In den **Erläuterungen** muss es daher lauten:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig mit dem jeweiligen letzten Änderungsrechtsakt nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 363/2017, ABl. Nr. L 55 vom 02.03.2017 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 350 vom 22.12.2016 S. 126 [...]“

Seite 3, Zu Besonderer Teil, Zu Z 38 (§ 21 Abs. 2):

- Die Richtlinie 95/50/EG ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995 S. 35, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/54/EG, ABl. Nr. L 162 vom 21.06.2008 S. 11, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 87 vom 08.04.2000 S. 34 [...].“

Seite 3, Zu Besonderer Teil, Zu Z 39 und 40 (§ 22 Abs. 1 u 3):

- Es wird angeregt, die genannte Empfehlung vollständig und nach den oben geschilderten Grundsätzen, d.h. ohne Angabe des erlassenden Organs und des Datums sowie mit Angabe des Amtsblattes bzw. der Fundstelle zu zitieren.

Wien, am 15. März 2017

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)